

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version (Stand): 1. Juni 2020

- A) Gegenstand dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (§ 273 HGB) ist die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer, die bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen seitens des Auftragnehmers für die Gesellschaft FEAG SLK Elektro s.r.o. entstehen. Für Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt als Auftraggeber die Gesellschaft FEAG SLK Elektro s.r.o., Elektrárėnská 10, 945 01 Komárno, Slowakei, eingetragen im HR des Amtsgerichts Nitra, Abteilung: Sro, Aktenzeichen: 1460/N, Id-Nr.: 31420150, und als Auftragnehmer jede juristische oder natürliche Person, die eine Ware (einschließlich eines Werkes) oder eine Dienstleistung an den Auftraggeber liefert.
- B) Die Anwendung jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen (unabhängig von deren Bezeichnung) der anderen Vertragspartei oder jeglicher anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wird.
- C) Änderungen an diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder ein Ausschluss der Anwendung einer ihrer Bestimmungen sind für die Vertragsparteien nur dann verbindlich, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich im Vertrag bzw. in der Bestellung vereinbart wurden. Die im Vertrag bzw. in der Bestellung schriftlich bestätigten abweichenden Abmachungen haben Vorrang vor der Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### 1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1 Wird die Bestellung vom Auftragnehmer innerhalb von sieben Tagen nach deren Zustellung nicht schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung), kann der Auftraggeber stornieren.
- 1.2 Die vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung genannten Abweichungen, Änderungen oder Nachträge zur Bestellung werden nur dann zum Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber ist an keine allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gebunden, es sei denn, sie sind von ihm ausdrücklich schriftlich genehmigt worden. Die Annahme von Lieferungen, Dienstleistungen oder Zahlungen stellt keine derartige Zustimmung dar. Es werden keine Bestimmungen aus anderen Dokumenten des Auftragnehmers (z. B. Spezifikationen, Datenformulare, technische Dokumentation, Werbeunterlagen, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine) angewendet, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen (z. B. wenn es sich hierbei um gesetzliche Bestimmungen und Bedingungen, Haftung oder Nutzungseinschränkungen handelt).

### 2. Nutzungsrechte

- 2.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweit gültige und zeitlich unbeschränkte Recht ein:
- 2.1.1 Lieferungen und Dienstleistungen einschließlich der einschlägigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;
- 2.1.2 Software und einschlägige Dokumentation zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu prüfen und zu betreiben (im Folgenden gemeinsam „Software“ genannt);
- 2.1.3 Unterlizenzen für die unter 2.1.2 genannten Nutzungsrechte an verbundene Unternehmen (im Folgenden „assoziierte Unternehmen“ genannt), beauftragte Dritte, Vertriebshändler und Endkunden zu erteilen;
- 2.1.4 dass assoziierte Unternehmen und andere Vertriebshändler berechtigt sind, das Nutzungsrecht gemäß 2.1.2 den Endkunden einzuräumen;
- 2.1.5 Software zur Integration in andere Produkte zu nutzen und zu vervielfältigen bzw. ihre Nutzung und Vervielfältigung den assoziierten Unternehmen, berechtigten Dritten oder anderen Vertriebshändlern zu ermöglichen;
- 2.1.6 Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu leasen, zum Herunterladen bereitzustellen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, z. B. in Form der Erbringung von Anwendungsdienstleistungen oder anderer Nutzungsarten, und Software im notwendigen Umfang unter der Voraussetzung zu vervielfältigen, dass die Anzahl parallel genutzter Lizenzen die Anzahl der erworbenen Lizenzen nicht übersteigt;
- 2.1.7 Unterlizenzen für Nutzungsrechte gemäß 2.1.6 an assoziierte Unternehmen, beauftragte Dritte und Vertriebshändler zu erteilen.
- 2.2 Der Auftraggeber, assoziierte Unternehmen und Vertriebshändler sind neben dem unter 2.1 eingeräumten Recht berechtigt, die Übertragung einzelner Lizenzen an den Endkunden zu gestatten.
- 2.3 Alle Unterlizenzen, die vom Auftraggeber erteilt wurden, müssen einen angemessenen Schutz für geistiges Eigentum des Softwarelieferanten gewähren, und zwar unter Anwendung derselben Vertragsbestimmungen, die vom Auftraggeber zum Schutz seines geistigen Eigentums genutzt werden.

- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber spätestens bei der Auftragsbestätigung darüber zu informieren, ob seine Lieferungen Open-Source-Komponenten (Komponenten mit einem offenen Quellcode) enthalten. Dies gilt für Software, Hardware oder sonstige Informationen, die jedem Anwender kostenlos mit dem Recht zur Verfügung gestellt werden, sie anzupassen bzw. auf Grundlage der entsprechenden Lizenz (z. B. GPL, LGPL oder MIT Lizenzen) zu verändern oder zu vertreiben. Enthalten die Lieferungen Open-Source-Komponenten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bedingungen aller relevanten Open-Source-Lizenzen zu erfüllen und dem Auftraggeber alle Rechte und Informationen einzuräumen bzw. zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dieser Lizenzbedingungen notwendig sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach der Auftragsbestätigung Folgendes zuzustellen:

- ein Dokument mit einem Verzeichnis aller enthaltenen Open-Source-Komponenten und deren Versionen, die Texte aller einschlägigen Lizenzen und Informationen über Urheberrechte und Autorenbemerkungen mit entsprechender Struktur und entsprechendem Inhalt sowie
- den vollständigen Quellcode der eingesetzten Open-Source-Software einschließlich der Skripte und Informationen über die Entwicklungsumgebung, sofern es die relevanten Lizenzen erfordern.

- 2.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens jedoch bei der Auftragsbestätigung, in schriftlicher Form zu informieren, wenn von ihm Open-Source-Lizenzen mit dem sog. „Copyleft-Effekt“ genutzt werden, die die Produkte des Auftraggebers hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungsweise beeinflussen kann. Dies ist der Fall, wenn die Lizenzbedingungen für die vom Auftragnehmer genutzten Open-Source-Komponenten erfordern, dass die Produkte des Auftraggebers oder die sich daraus ergebenden Lieferungen nur bei der Erfüllung von Lizenzbedingungen für Open Source weiter vertrieben werden können, z. B. wenn die Quellcodes zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vollständigen Informationen zu widerrufen.

### 3. Erfüllungstermin, Vertragsstrafe bei der Verletzung von Pflichten

- 3.1 Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen ist die Zeit der Annahme an einem vom Auftraggeber gemäß Incoterms® 2010 festgelegten Bestimmungsort/Lieferort. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen mit Einbau oder Montage sowie bei Dienstleistungen ist der Zeitpunkt der Annahme seitens des Auftraggebers maßgebend.
- 3.2 Bei einer Verspätung einer Lieferung oder Dienstleistung bzw. bei einer nachträglichen Leistung ist es notwendig, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und seine Stellungnahme einzuholen.
- 3.3 Beim einem Verzug der Lieferung einer Leistung bzw. eines Teils davon seitens des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsstrafe für jeden angefallenen Werktag des Verzugs in der Höhe von 0,3 % (Null Komma drei Prozent) des gesamten Vertragspreises der bestellten Leistung, höchstens jedoch bis zu 20 % (zwanzig Prozent) des gesamten Vertragspreises der bestellten Leistung zu berechnen.
- 3.4 Weitergehende oder andere Rechtsansprüche des Auftraggebers einschließlich des Schadensersatzanspruchs neben der Vertragsstrafe oder darüber hinaus bleiben unberührt.

### 4. Gefahrübergang, Transport, Erfüllungsort, Eigentumsübertragung

- 4.1 Bei Lieferungen mit Einbau oder Montage sowie bei Dienstleistungen geht die Gefahr mit der Annahme auf den Auftraggeber über, bei Lieferungen ohne Einbau oder Montage bei der Abnahme seitens des Auftraggebers am festgelegten Ort/Lieferort gemäß Incoterms® 2010. Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt DDP (vereinbarter Bestimmungsort) gemäß Incoterms® 2010, wenn (a) sich der Sitz des Auftragnehmers und der Bestimmungsort in demselben Land befinden, oder wenn (b) sich der Sitz des Auftragnehmers sowie der Bestimmungsort in der Europäischen Union befinden. Sind die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt und wird nichts anderes vereinbart, gilt DAP (die Lieferung an den vereinbarten Bestimmungsort) gemäß Incoterms® 2010.
- 4.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, sind die Kosten für eine angemessene Verpackung im vereinbarten Entgelt enthalten. Werden die Transportkosten vom Auftraggeber getragen, muss die Lieferbereitschaft samt Angaben gemäß 4.3 sofort angezeigt werden. Der Auftragnehmer versendet die Lieferungen unter Aufrechterhaltung von Anforderungen an den sicheren Transport und an die Zustellung der Lieferung zum niedrigsten Preis, sofern vom Auftraggeber keine konkrete Transportart festgelegt bzw. kein Transportvertrag abgeschlossen wurde. Im Sinne der DAP/DDP-Vereinbarung (vereinbarter Bestimmungsort) gemäß Incoterms® 2010 kann vom Auftraggeber auch die Transportart bestimmt werden. Die Zusatzkosten für jeglichen Expressversand, der notwendig ist, um den Liefertermin einzuhalten, sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Begleit- oder Lieferscheine unter Angabe des Inhalts und des vollständigen Codes der Bestellung beizufügen.
- 4.4 Sofern zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, dass der

- Auftragnehmer für den Transport von Lieferungen, die eine gefährliche Ware enthalten, auf Kosten des Auftraggebers sorgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Frachtführer, an den seitens des Auftraggebers der Transportauftrag vergeben wurde, die gesetzlich erforderlichen Angaben zu gefährlichen Ware zu übersenden. Auch in diesen Fällen haftet der Auftragnehmer für Verpackung, Kennzeichnung, Sicherheitskennzeichnung usw. gemäß Gesetz sowie für die verwendete Transportart.
- 4.5 Wird vom Auftraggeber dem Auftragnehmer angezeigt, dass nach der Lieferung ein nachfolgender Transport mit einem anderen Frachtführer geplant ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einschlägige Vorschriften über die gefährliche Ware auch hinsichtlich des nachfolgenden Transports zu berücksichtigen.
- 4.6 Das Eigentum am Liefergegenstand geht bei der Übergabe bzw. Übernahme auf den Auftraggeber über.
- 5. Zahlungen, Rechnungen**
- 5.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, sind die Rechnungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen fällig. Die Fälligkeitsfrist beginnt mit der vollständigen Lieferung einer Sendung oder Dienstleistung sowie mit der Zustellung einer ordnungsgemäßen und berechtigterweise ausgestellten Rechnung des Auftragnehmers.
- 5.2 Jede Rechnung hat die Voraussetzungen eines Steuerbelegs zu erfüllen und die Bestellnummer sowie die Nummern der einzelnen Positionen zu enthalten. Sollten diese Angaben fehlen, gilt die Fälligkeitsfrist der Rechnung nicht. Die neue Fälligkeitsfrist gilt erst ab der Zustellung einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
- 5.3 Ist der Auftragnehmer verpflichtet, Materialprüfungen, Prüfungsprotokolle, Dokumentation über die Qualität oder andere Dokumente zur Verfügung zu stellen bzw. nachzuweisen, gilt die Lieferung erst nach Annahme dieser Dokumente als vollständig. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Ermäßigung so geltend zu machen, dass von ihm Zahlungen aufgrund festgestellter Mängel in einer angemessenen Höhe aufgerechnet oder zurückbehalten werden.
- 5.4 Die Vornahme jeglicher Vergütung seitens des Auftraggebers bedeutet nicht, dass die Lieferungen oder Dienstleistungen vertragsgemäß abgewickelt wurden, und sie bedeuten auch keine Saldoanerkennung.
- 6. Annahmeprüfungen**
- 6.1 Nach Annahme der Lieferungen am vereinbarten Ort wird vom Auftraggeber unverzüglich die Menge und Art der gelieferten Ware auf sichtbare Schäden, zu denen es beim Transport gekommen ist, bzw. auf andere offensichtliche Mängel überprüft.
- 6.2 Werden vom Auftraggeber bestimmte Mängel während der oben genannten Überprüfung oder später festgestellt, hat er den Auftragnehmer darüber zu informieren.
- 6.3 Beanstandungen von Mängeln, die bei der Annahme der Lieferung feststellbar sind, können innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Lieferung oder Dienstleistung gemeldet werden. Werden die Mängel erst bei der Nutzung, Verarbeitung oder Inbetriebnahme festgestellt, können sie ab dem Zeitpunkt ihrer Feststellung beanstandet werden.
- 6.4 Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer nicht verpflichtet, außer den oben genannten irgendwelche weiteren Prüfungen und Anzeigen zu machen.
- 7. Mängelhaftung**
- 7.1 Werden Mängel vor oder während des Gefahrübergangs festgestellt bzw. treten sie während der unter 7.8 und 7.9 festgelegten Garantiezeit auf, ist der Auftragnehmer nach der Wahl des Auftraggebers verpflichtet, entweder die Mängel auf seine eigenen Kosten zu beheben oder mängelfreie Waren bzw. Dienstleistungen erneut zu liefern. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen nur eine Stichkontrolle durchgeführt wird. Der Auftraggeber hat das Recht der Wahl, und zwar nach eigenem Ermessen.
- 7.2 Erfolgt vom Auftragnehmer innerhalb einer seitens des Auftraggebers festgelegten angemessenen Frist keine Nachleistung, so ist der Auftraggeber berechtigt:
- 7.2.1 vom Vertrag vollständig oder teilweise ohne Ersatz zurückzutreten oder
- 7.2.2 eine Preismäßigung zu verlangen oder
- 7.2.3 die Reparatur oder eine Neulieferung auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen bzw. zu veranlassen und
- 7.2.4 einen Schadensersatz statt einer Leistung zu verlangen.
- Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Nachleistung ist die Annahme am Bestimmungsort.
- 7.3 Die unter 7.2 genannten Rechte können ohne vorherigen Hinweis geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber besonderes Interesse an der sofortigen Nachleistung hat, um dadurch den eigenen Verzug zu verhindern, oder aus anderen nötigen Gründen, und wenn die Aufforderung an den Auftragnehmer zur Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist für ihn unzumutbar ist. Gesetzliche Bestimmungen über die Zwecklosigkeit der Festlegung einer Frist bleiben unberührt.
- 7.4 k. A.
- 7.5 Weitergehende oder andere Rechtsansprüche des Auftraggebers als diejenigen, die unter 7.1 und 7.2 genannt wurden, bleiben unberührt.
- 7.6 Erfolgt seitens des Auftragnehmers innerhalb seiner Pflicht, die Mängel zu beheben, eine neue Lieferung oder Reparatur, beginnen die unter 7.8. und 7.9 genannten Fristen von Anfang an zu laufen.
- 7.7 Ungeachtet des Gefahrübergangs bei einer Lieferung werden vom
- Auftragnehmer die Kosten und das Risiko für Maßnahmen getragen, die zur Nachleistung notwendig sind (z. B. Kosten für Rückgabe, Transport, Einbau und Ausbau).
- 7.8 Für jegliche Lieferung (Ware, Dienstleistung) gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Qualitätsgarantie von 30 (dreißig) Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 7.9 Die sich aus der Garantie ergebenden Rechtsansprüche sind vier Jahre nach Geltendmachung des Garantieanspruchs verjährt, sofern im Gesetz keine längeren Fristen vorgesehen sind.
- 7.10 Die Garantiezeit läuft bei Lieferungen ohne Einbau oder Montage ab deren Annahme an einem Ort, der vom Auftraggeber festgelegt wurde, bei einer Lieferung mit Einbau oder Montage sowie von Dienstleistungen läuft sie ab deren Übernahme mittels Einbau/Montage/Durchführung. Bei Lieferungen an Orte, wo der Auftraggeber die Aufträge außerhalb seiner Betriebe oder Werkstätten abwickelt, läuft die Garantiezeit ab Annahme der Sendung durch den Kunden des Auftraggebers, spätestens jedoch ein Jahr nach Gefahrübergang (Schadenshaftung).
- 8. Kontroll- und Informationspflichten des Auftragnehmers**
- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten bzw. von seinen Lieferanten, Herstellern und anderen Dritten gelieferten Komponenten (z. B. Rohstoffe, Baustoffe) der ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zu unterziehen, um offensichtliche und versteckte Mängel zu entdecken und diese seinen Lieferanten oder dem Auftraggeber – falls die Komponenten von diesem bereitgestellt wurden – zu melden.
- 8.2 Vertraglich wesentlich ist für den Auftraggeber die Lieferung von Produkten/Waren ohne rechtliche Mängel. Der Auftragnehmer ist somit verpflichtet, zu überprüfen, ob die gelieferte Sendung oder Dienstleistung irgendwelche sachlichen oder rechtlichen Mängel aufweist und diese auf eigene Kosten zu beheben, und zwar einschließlich allfälliger rechtlicher Mängel, die vor allem, jedoch nicht ausschließlich, in Rechten Dritter bestehen, die mit Rechten unvereinbar sind, welche der Auftraggeber am Gegenstand der Lieferung erwerben soll.
- 9. Qualitätsmanagement, Abtretung der Bestellungen an Dritte**
- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Qualitätsmanagementsystem (z. B. gemäß Norm STN EN ISO 9001) aufrechtzuerhalten.
- 9.2 Die Abtretung der Abwicklung von Bestellungen des Auftraggebers an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber, vom Vertrag vollständig oder teilweise zurückzutreten und einen Schadensersatz zu verlangen; dies gilt ebenso für den Einsatz von vom Auftraggeber nicht genehmigten Unterlieferanten bei der Abwicklung einer Bestellung.
- 10. Bereitstellung von Werkstoffen, Informationen**
- 10.1 Die bereitgestellten Werkstoffe und Informationen bleiben im Eigentum des Auftraggebers, wobei sie getrennt und gekennzeichnet aufzubewahren und als Besitz des Auftraggebers zu verwalten sind. Sie dürfen nur zur Abwicklung von Aufträgen des Auftraggebers genutzt werden. Bei deren Wertminderung oder Verlust ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, wobei der Auftragnehmer auch für die Fahrlässigkeit haftet. Dies gilt auch für einen Werkstoff, der gegebenenfalls vom Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung bereitgestellt wurde (z. B. zur Herstellung der bestellten Leistung).
- 10.2 Die Verarbeitung bzw. Bearbeitung der vom Auftraggeber bereitgestellten Werkstoffe und Informationen erfolgt ausschließlich für den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist der unmittelbare Eigentümer der neuen oder bearbeiteten Sache. Sollte es aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, haben Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, dass der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Bearbeitung als Eigentümer der neuen Sache gilt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, derartige neue Sachen für den Auftraggeber unentgeltlich und mit fachlicher Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Verwalters zu lagern.
- 11. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung**
- 11.1 Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normen, Druckvorlagen und Anleitungen sowie Gegenstände, die auf deren Grundlage hergestellt wurden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben werden noch für andere Zwecke als im Vertrag vereinbart genutzt werden. Sie müssen gegen unbefugten Zugang oder unbefugte Nutzung gesichert werden. Werden diese Pflichten des Auftragnehmers verletzt, so kann der Auftraggeber deren Aushändigung verlangen, ohne dass seine weitergehenden Rechte davon irgendwie berührt werden.
- 11.2 Die vom Auftraggeber erworbenen Angaben und Informationen, Dokumente, Referenzbedingungen, Geschäftsverfahren oder andere vertrauliche Informationen über den Auftraggeber sowie Informationen über den Vertragsabschluss. Die entsprechenden Ergebnisse dürfen vom Auftragnehmer keinen Dritten zugänglich gemacht werden, und zwar auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses, sofern sie nicht gemäß Rechtsvorschriften veröffentlicht wurden oder wenn der Auftraggeber deren Bereitstellung nicht schriftlich genehmigt hat. Der Auftragnehmer hat diese Informationen nur für Zwecke zu nutzen, die zur Erbringung von Dienstleistungen notwendig sind. Der Auftragnehmer darf die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern mitteilen, für die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nötig sind, wobei er dafür zu sorgen hat, dass diese Mitarbeiter sich zur Wahrung der

Vertraulichkeit von Informationen verpflichten. Ist der Auftraggeber mit Abtretung der Forderungen an Dritte einverstanden gewesen, müssen sich diese Dritten ebenso zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen verpflichten.

## 12. Abtretung der Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers ist erst nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers möglich.

## 13. Rücktritt vom Vertrag

13.1 Neben dem gesetzlichen Recht auf Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, auch in folgenden Fällen vollständig oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten: a) bei einem Verzug des Auftragnehmers mit Abwicklung einer Lieferung oder Dienstleistung um mehr als 10 (zehn) Tage, oder b) wenn sich die finanzielle Lage des Auftragnehmers wesentlich verschlechtert hat bzw. wenn ihre Verschlechterung droht, wobei die Abwicklung der Lieferungen und Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber dadurch gefährdet ist, oder c) wenn es sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergibt.

13.2 Der Auftraggeber ist auch dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Antrag auf Konkurseröffnung und/oder auf Umstrukturierung über das Eigentum des Auftragnehmers gestellt wurde bzw. wenn ein Konkursverfahren oder die Umstrukturierung bzw. ein ähnliches Verfahren anhängig sind.

13.3 Beim Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers kann der Auftraggeber die verfügbare Geräte und Anlagen gegen einen angemessenen Teil des Preises behalten, um Arbeiten fortzusetzen, oder um die vom Auftragnehmer bereits durchgeführten Lieferungen und Dienstleistungen zu nutzen.

## 14. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit der Lieferantenkette

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften des jeweiligen Rechtssystems/der jeweiligen Rechtssysteme einzuhalten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, unmittelbar oder mittelbar an jeglicher Form der Bestechung, Verletzung von grundlegenden Rechten seiner Mitarbeiter oder an Kinderarbeit beteiligen. Er haftet für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz sowie für die Einhaltung der Umweltschutzgesetze. Darüber hinaus trifft er entsprechende Maßnahmen, um den Einsatz von Mineralien aus sog. Konfliktgebieten zu vermeiden, für transparente Informationen über den Ursprung der eingesetzten Rohstoffe zu sorgen, wobei er auf möglichst geeignete Weise die Einhaltung des Verhaltenskodex von seinen Mitarbeitern verlangen und durchsetzen wird.

14.2 Der Auftragnehmer erteilt notwendige organisatorische Anweisungen und trifft Maßnahmen vor allem im Bereich Objektschutz, Schutz von Geschäftspartnern, Sicherheit von Personen und Informationen, Verpackung und Transport, um für die Sicherheit innerhalb der Lieferantenkette gemäß den Anforderungen der international anerkannten Initiativen nach Normen zur Sicherstellung und Vereinheitlichung des weltweiten Handels zu sorgen, die von der Weltzollorganisation WCO angenommen wurden – SAFE Framework of Standards (z. B. berechtigtes Wirtschaftssubjekt – Authorized Economic Operator AEO, Zoll- und Handelspartnerschaft gegen Terrorismus – Customs-Trade Partnership Against Terrorism CTPAT). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für den Auftraggeber bzw. für einen vom Auftraggeber festgelegten Dritten vorgesehenen Waren oder Dienstleistungen gegen unberechtigten Zugriff oder Manipulation zu sichern. Es wird von ihm nur ein zuverlässiges Personal damit beauftragt, über diese Waren und Dienstleistungen zu verfügen und er verpflichtet seine Unterlieferanten, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

14.3 Werden vom Auftragnehmer seine unter 14. genannten Pflichten verletzt, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, ohne dass seine weitergehenden Ansprüche davon berührt werden. Kann diese Pflichtverletzung behoben werden, so kann dieses Recht erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer zur Abhilfe der Verletzung festgelegten angemessenen Frist geltend gemacht werden.

## 15. Produktkonformität, Umweltschutz mit Deklaration eingesetzter Stoffe in Bezug auf das Produkt, gefährliche Waren und Arbeitssicherheit

15.1 Werden vom Auftragnehmer Produkte geliefert, die den gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit deren Vermarktung und mit ihrer weiteren Bewerbung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. den entsprechenden Anforderungen in anderen, vom Auftraggeber genannten Einsatzländern, unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe 4.1) diesen Anforderungen entsprechen. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die notwendig sind, um die Konformität der Produkte mit den gültigen Anforderungen nachzuweisen, dem Auftraggeber auf Verlangen sofort zur Verfügung stehen.

15.2 Werden vom Auftragnehmer Produkte geliefert, deren Bestandteile auf der „Liste deklarationspflichtiger Stoffe ([www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list](http://www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list))“ in einer Fassung, die zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist, stehen bzw. den gesetzlichen Auflagen betreffend der Stoffe und/oder den Informationspflichten (z. B. REACH, RoHS) unterliegen, ist der

Auftragnehmer verpflichtet, derartige Stoffe spätestens bis zum Tag der ersten Lieferung von Produkten in der Internetdatenbank BOMcheck ([www.BOMcheck.net](http://www.BOMcheck.net)) zu deklarieren, und zwar einschließlich aller darin geforderten Informationen. Das oben Genannte gilt nur in Bezug auf die Rechtsvorschriften mit Wirksamkeit am Sitz des Auftragnehmers oder des Auftraggebers bzw. an dem vom Auftraggeber festgelegten Lieferort.

15.3 Enthält die Lieferung eine Ware, die nach internationalen Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf eine zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarte Weise darüber zu informieren, spätestens jedoch bis zum Tag der Auftragsbestätigung. Die unter 4.4 und 4.5 genannten Anforderungen an Gefahrgut bleiben unberührt.

15.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften in Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass kein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, die von ihm und von seinen direkten und indirekten Unterlieferanten zur Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit einer Lieferung für den Auftraggeber beschäftigt werden, droht.

## 16. Informationssicherheit/Cybersecurity

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertrauenswürdigkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Waren und Dienstleistungen sicherzustellen. Dabei sollte es sich um branchenübliche Maßnahmen handeln, die (falls erforderlich) ein geeignetes Managementsystem in Übereinstimmung mit der Norm ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 beinhalten müssen.

16.2 „Betrieb des Lieferanten“ bezeichnet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Vorgänge, die vorübergehend zur Erfüllung dieses Vertrags eingesetzt/genutzt oder verarbeitet werden.

16.3 Enthält die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen Software, Firmware oder Chipsets,

16.3.1 sorgt der Auftragnehmer (je nach Bedarf) für die Umsetzung angemessener Normen, Prozesse und Methoden, die im entsprechenden Bereich gewöhnlich genutzt werden, gemäß Normen wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443, um jegliche Schwachstellen, schädlichen Codes und Sicherheitsrisiken zu verhindern, zu identifizieren, auszuwerten und zu beseitigen;

16.3.2 führt der Auftragnehmer während einer angemessenen Lebensdauer gelieferter Waren und Dienstleistungen deren Reparatur, Aktualisierung und sonstige Dienste im Zusammenhang mit der Wartung durch, um die Mängelbehebung sicherzustellen;

16.3.3 stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste der Elemente zur Verfügung, aus denen alle Softwarekomponenten Dritter bestehen, die in den gelieferten Waren und Dienstleistungen eingesetzt wurden; die Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung aktualisiert werden;

16.3.4 ist der Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, gelieferte Waren und Dienstleistungen jederzeit selbst oder über Dritte auf Vorhandensein eines schädlichen Codes und auf Mängel zu überprüfen, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, ihm in einem angemessenen Ausmaß dabei zur Hand zu gehen;

16.3.5 stellt der Auftragnehmer für den Auftraggeber Kontaktdaten im Zusammenhang mit der Informationssicherheit (verfügbar während der Arbeitszeit) bereit.

16.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über alle Sicherheitsvorfälle, die vorkommen oder drohen und die Tätigkeit des Auftragnehmers oder die Lieferung von Waren und Dienstleistungen beeinflussen, sofern es einen Einfluss auf den Auftraggeber haben kann.

16.5 Der Auftragnehmer trifft entsprechende Maßnahmen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist Pflichten im Rahmen der unter Punkt 16 genannten Pflichten aufzuerlegen.

16.6 Auf Verlangen des Auftraggebers bestätigt der Auftragnehmer die Übereinstimmung mit Bestimmungen gemäß Punkt 16 in schriftlicher Form, einschließlich der allgemein anerkannten Prüfungsprotokolle (zum Beispiel SSAE-16 SOC2 Type II).

## 17. Bestimmungen zur Ausfuhrkontrolle und zu Angaben über den Außenhandel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Anforderungen der gültigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften in den Bereichen Zollwesen und Handel zu erfüllen („internationales Handelsrecht“). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsvergabe und bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Angaben in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen, die dazu notwendig sind, dass der Auftraggeber alle die Ausfuhr, Einfuhr und Rückausfuhr betreffenden Bestimmungen des internationalen Handelsrechts einhalten kann, insbesondere:

- alle einschlägigen Nummern der Ausfuhrlisten einschließlich „Export Control Classification Number“ gemäß „U.S. Commerce Control List“ (ECCN);

- statistische Warennummer nach gültiger Warenklassifikation von Statistiken des Außenhandels und HS

Code (harmonisiertes System) und

- Angaben zum Ursprungsland (beim nichtpräferenziellen Ursprung), und – wenn es seitens des Auftraggebers gefordert wird – eine Erklärung des Auftragnehmers zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder präferenziellen Zertifikaten (bei außereuropäischen Lieferanten).

**18. Bestimmung über Vorbehalt**

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Vertragsleistung zu erbringen, wenn bestimmte Beschränkungen ihn daran hindern, die sich aus nationalen oder internationalen geschäftlichen Rechtsvorschriften ergeben, bzw. bei Beschränkungen, die sich aus Embargos und/oder sonstigen Sanktionen ergeben.

**19. Bezeichnung des Referenzkunden**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers als Referenzkunden zu bezeichnen und/oder für den Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Beziehung entwickelte Produkte zu bewerben und/oder Pressemitteilungen oder andere öffentliche Erklärungen im Rahmen der vertraglichen Beziehung herauszugeben.

**20. Zusätzliche Bestimmungen**

20.1 Sofern innerhalb einer Bestellung nicht etwas anderes vereinbart wird und wenn bestimmte Fragen auch in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht geregelt sind, gelten einschlägige Rechtsvorschriften bezüglich derartiger Fragen.

20.2 Werden vom Auftragnehmer Pflichten verletzt, die in diesen Bedingungen, vor allem unter Punkt 2, 3, 4, 7, 8, 14, 15, 16 und 17, festgelegt wurden, sind von ihm sämtliche Kosten und Schäden zu tragen, die dadurch dem Auftraggeber entstehen.

**21. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

21.1 Jegliche Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bzw. der Bestellung sind für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als Nachtrag zum Vertrag bzw. zur Bestellung ausgefertigt und beiderseitig unterzeichnet wurden. Entwürfe der Nachträge können von jeder der Vertragsparteien vorgelegt werden.

21.2 Alle Pflichten der Vertragsparteien bezüglich des Schutzes vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten gelten ungeachtet der Beendigung von Laufzeit und Wirksamkeit des Vertrags bzw. der Bestellung,

21.3 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages in irgendeiner Hinsicht ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar werden, so berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder verletzt diese nicht.

21.4 Der Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten richten sich nach dem Recht der Slowakischen Republik. Die Vertragsparteien schließen hiermit auch die Anwendung sämtlicher Kollisionsnormen im Rahmen der Rechtsvorschriften und der bilateralen und/oder multilateralen internationalen Verträge und/oder Vereinbarungen aus, die einen Bestandteil des Rechts der Slowakischen Republik bilden, und sie schließen auch ausdrücklich die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 aus.

21.5 Die im Vertrag und/oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich geregelten Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie nach weiteren allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik. Maßgebliche Rechtsordnung für Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer ist die Rechtsordnung der Slowakischen Republik.

21.6 Durch das Akzeptieren der Bestellung oder des Vertrags, die sich auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen beziehen, wird vom Auftragnehmer bestätigt, dass er sich mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vertraut gemacht hat, deren Inhalt verstanden hat und die darin festgelegten Bedingungen von ihm akzeptiert werden.

21.7 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien werden, sofern sie nicht gütlich beigelegt werden, in einem Verfahren vor dem zuständigen allgemeinen Gericht entschieden.

Komárno, den 01. Mai 2020

FEAG SLK Elektro s.r.o.  
Ing. Roman Skala, Geschäftsführer